

**Öffentliche Bekanntmachung
des Forstwirtschaftsplanes der
Stiftungforsten Kloster Haina
für das Forstwirtschaftsjahr 2024**

Der nachstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Landewohlfahrtsverbandes Hessen über die Festlegungen des Forstwirtschaftsplanes der Stiftungforsten Kloster Haina für das Forstwirtschaftsjahr 2024 (I) und der Zeitraum der öffentlichen Auslegung des Forstwirtschaftsplanes mit den dazugehörigen Anlagen (II) werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gemäß § 4 der Hauptsatzung des LWV Hessen i. V. m. § 6 Abs. 3 HKO unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ auf der Homepage des LWV Hessen (<https://www.lwv-hessen.de>) veröffentlicht.

I. Forstwirtschaftsplan

Beschluss:

1. In analoger Anwendung der Regelungen zur Haushaltswirtschaft nach der Hessischen Gemeindeordnung sowie des Eigenbetriebsgesetzes wird gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Landewohlfahrtsverband Hessen in Verbindung mit § 97 Hessische Gemeindeordnung der Wirtschaftsplan der Stiftungforsten Kloster Haina für das Wirtschaftsjahr 2024 bestehend aus

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Stellenübersicht
- Finanzplan 2023 - 2027 sowie
- Anlagen zum Wirtschaftsplan (Flächenbestand, Holzverkauf, Holzernte, Nebenbetrieben etc.)
- Erläuterungen zum Wirtschaftsplan FWJ 2024

mit dem dazugehörigen Feststellungsvermerk und den Bestimmungen über die Ausführung des Wirtschaftsplanes festgestellt.

2. Der Wirtschaftsplan der Stiftungforsten Kloster Haina, der Feststellungsvermerk sowie die Bestimmungen über die Ausführung des Wirtschaftsplanes wurden der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
3. Der von der Verbandsversammlung beschlossene Feststellungsvermerk ist öffentlich bekannt zu machen. Der Wirtschaftsplan ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Er tritt nach Abschluss der Auslegungsfrist in Kraft.
4. Der Wirtschaftsplan 2024 der Stiftungforsten Kloster Haina einschließlich des Feststellungsvermerks und den Bestimmungen über die Ausführung des Wirtschaftsplanes ist gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 9 Gemeindehaushaltsverordnung dem Haushaltsplan 2024 des LWV Hessen beizufügen.

Kassel, den 13.12.2023

**Landewohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuss**

Selbert
Landesdirektorin

II. Öffentliche Auslegung des Forstwirtschaftsplans 2024 mit Anlagen

Der Forstwirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 30.01.2024 bis 07.02.2024

bei der Hauptverwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Dienstgebäude Kurfürstenstraße 1, Zimmer 110, in 34117 Kassel, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:
montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Kassel, den 12.01.2024

**Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuss**

Selbert
Landesdirektorin